



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Umzugskosten von der Steuer absetzen

Wann beteiligt sich das Finanzamt?

Die Kosten für einen Umzug sind meist hoch- und schlagen eine spürbare Kerbe in das Familienbudget. Daher wäre es doch prima, wenn man die Umzugskosten irgendwie absetzen könnte.

Die gute Nachricht: Unter gewissen Voraussetzungen können Umzugskosten steuermindernd angesetzt werden. Dabei kommt die Berücksichtigung in gleich drei Kategorien in Frage: als außergewöhnliche Belastung, als haushaltsnahe Dienstleistung oder als Werbungskosten.

Aus gesundheitlichen Gründen umgezogen?

Eine generelle Berücksichtigung von Umzugskosten im Bereich der **außergewöhnlichen Belastungen** ist leider nicht möglich. Sofern der Umzug jedoch allein **aus gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer (vielleicht gerade erst eingetretenen) **Behinderung** erfolgt, können die Umzugskosten sehr wohl wieder in den Bereich der außergewöhnlichen Belastungen fallen.

Der Nachteil: Im Gegenzug wird man sich die Kürzung der Umzugskosten um die zumutbaren Belastungen gefallen lassen müssen.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

weg vom Papier, hin zur Digitalisierung. Der Fortschritt macht auch vor den verstaubten Amtsstuben der Finanzämter nicht Halt. So wird die elektronische Steuererklärung für immer mehr Steuerzahler verpflichtend.

Doch noch gibt es Skeptiker, die bei der Sicherheit ihrer Daten Bedenken haben. Wie der Staat damit umgeht, lesen Sie in dieser Ausgabe des blickpunkt Steuern.

Weitere Themen sind:

- > Umzugskosten von der Steuer absetzen
- > Verlust aus fehlgeschlagener Beteiligung
- > Einspruchsempfehlung des Monats
- > Abbruchkosten des alten Gebäudes

Mehr Tipps und Tricks rund um Ihre Steuer finden Sie wie gewohnt auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Unbegrenzter Werbungskostenabzug

Sämtliche Umzugskosten kann man ggfs. als **Werbungskosten** bei Arbeitnehmerinkünften zum Abzug bringen. So ist der Werbungskostenabzug immer dann möglich, wenn die berufliche Tätigkeit der entscheidende Grund für den Umzug ist und etwaige private Gründe nicht vorhanden oder lediglich nachrangig sind.

Dies ist auch nach Meinung der Finanzverwaltung insbesondere dann der Fall, wenn sich durch den Umzug die Fahrzeit von der Wohnung zur Arbeitsstätte um **mindestens eine Stunde am Tag verkürzt**. Ohne diese Zeitersparnis möchte der Fiskus grundsätzlich keinen Werbungskostenabzug von Umzugskosten zulassen.

Fußläufigkeit kann auch zum Abzug führen

Dies sah jedoch das erstinstanzliche Finanzgericht Köln in seiner Entscheidung vom 24.02.2016 (Aktenzeichen [3 K 3502/13](#)) erfreulicherweise anders. Die Richter stellten einmal klar, dass für die Berechnung der Zeitersparnis nicht nur der einmalige Hin- und Rückweg zur Arbeit entscheidet.

Muss der Arbeitnehmer den Weg zur Arbeit mehrmals am Tag antreten, ist auch dies zu berücksichtigen, so dass im Ergebnis eine Zeitersparnis von einer Stunde auch schnell gegeben sein kann, wenn die Arbeit nun fußläufig zu erreichen ist.

Besonders erfreulich

Weiterhin stellten die Richter heraus, dass auch die **Erreichbarkeit der Arbeit ohne ein Verkehrsmittel** nutzen zu müssen zu einer beruflichen Veranlassung des Umzugs und damit zum Werbungskostenabzug der Umzugskosten führen kann.

Im Klartext: Ziehen Sie so nah an Ihre Arbeit, dass Sie zu Fuß zur Arbeit gehen können, lässt sich der Umzug bei den beruflichen Ausgaben absetzen. Auch wenn die Zeitersparnis weniger als eine Stunde pro Tag beträgt.

++ NEWSTICKER ++

Familienförderung: Erhöhung des Kinderzuschlags für Geringverdiener ab Juli

Seit 2005 gibt es zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag. Hoffnung darauf können sich aber nur Eltern mit einem sehr niedrigen Einkommen machen. Er wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf grundsätzlich selbst decken können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Der Kinderzuschlag soll vermeiden, dass Eltern nur wegen ihrer Kinder auf Hartz IV-Leistungen angewiesen sind. Der Kinderzuschlag beträgt seit 2005(!) unverändert 140 Euro. Hier Stillstand, aber der Hartz IV-Satz ist seitdem um 13,3 Prozent gestiegen.

Aktuell können wir berichten, dass der Kinderzuschlag ab dem 01. Juli 2016 angehoben wird, und zwar von 140 Euro auf 160 Euro. Dies ist die erste Erhöhung seit 10 Jahren!

! WICHTIG

Unabhängig von den Gründen des Wohnungswechsels besteht die Möglichkeit für die Umzugskosten die Steuerermäßigung als **haushaltsnahe Dienstleistungen** einzustreichen, wenn denn die Voraussetzungen, wie z. B. die unbare Zahlung, beachtet werden. Allerdings können auch hier nur 20 Prozent der Umzugskosten und höchstens 4.000 Euro zur Steuerermäßigung führen.

* TIPP

Dokumentieren Sie bei einem Umzug immer die damit verbundenen beruflichen Vorteile, damit der Werbungskostenabzug auch klappt..

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.

[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Elektronische Steuererklärung

Auch für gewerbliche Nebeneinkünfte Pflicht

Bereits seit 2011 sind Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte, Freiberufler und andere Selbständige gesetzlich verpflichtet, ihre **Steuererklärung elektronisch abzugeben**. Dies betrifft nicht nur die Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Jahreserklärung und Gewerbesteuererklärung, sondern auch die Einkommensteuererklärung.

Steuer auf Papier wird nicht mehr anerkannt

Nun gibt das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz bekannt: Ab 2016 wird bei Selbständigen die Steuererklärung in Papierform nicht mehr anerkannt. Die Finanzämter - zumindest in Rheinland-Pfalz - werden konsequent in Papierform abgegebene Steuererklärungen ablehnen ([Mitteilung vom Mai](#)).

Das bedeutet: Liegt kein Härtefall vor, so wird eine in Papierform abgegebene Erklärung **als nicht abgegeben gewertet**.

Was ist ein Härtefall?

Ein Härtefall liegt in folgendem Fall vor: Die Anschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung mit PC und Internetanschluss ist nur mit **erheblichem finanziellen Aufwand möglich**. Oder aber die Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten zum Umgang damit sind nicht oder nur eingeschränkt vorhanden.

Folgen der Regelung

Wird eine Erklärung in Papierform abgegeben und nicht gewertet, hat dies unangenehme Folgen: es muss mit Verspätungszuschlägen gerechnet werden. Der **Verspätungszuschlag** kann bis zu zehn Prozent der festgesetzten Steuer betragen und wird nach Ablauf der Abgabefrist (31. Mai des Folgejahres) erhoben.

Bedenken bei der Sicherheit? Irrelevant

Nun hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass Steuerzahler mit Gewinneinkünften von mehr als 410 Euro ihre Einkommensteuererklärung elektronisch ans Finanzamt übermitteln müssen und dies nicht damit verweigern können, die **Datensicherheit im Internet sei nicht gewährleistet**. Jedenfalls sei eine Datenübermittlung mittels CD oder USB-Stick nicht zulässig (Aktenzeichen [7 K 3192/15](#)).

Kein Nachweis für sichere Übermittlung

Der Steuerzahler hatte seine Verweigerung damit begründet, dass spätestens aufgrund der Enthüllungen von Edward Snowden der Nachweis erbracht sei, dass **Übermittlungen über das Internet niemals sicher** sein könnten.

Jede an das Finanzamt getätigte Übermittlung werde prinzipiell abgehört. Insofern seien auch etwaige Sicherheitszertifikate, die laut ELSTER-Website vorlägen, irreführend, keinesfalls aber ein Nachweis für eine sichere Übermittlung.



! **WICHTIG**

Davon auch betroffen:

Privathaushalte mit Photovoltaikanlagen sowie Personen mit **gewerblichen Nebeneinkünften** von mehr als 410 Euro.

++ NEWSTICKER ++

Hochwasser. Kosten von der Steuer absetzen

Land unter – nicht nur in Bayern. Durch die Unwetter der vergangenen Wochen herrscht Ausnahmezustand in vielen Städten und Gemeinden. Ein winziger Trost in der aktuellen Notlage: Es gibt steuerliche Hilfsmaßnahmen. Welche Sie schnellstmöglich beantragen sollten lesen Sie [hier](#).

→



→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Richter verwerfen abstrakte Bedenken

Doch nach Auffassung der Richter sind abstrakte Bedenken gegen das Medium Internet und dessen Gefahren in Bezug auf eine ungeschützte Datenübermittlung unter Benennung der NSA-Affäre, der Person des Edward Snowden nicht geeignet, auf die elektronische Übermittlung zu verzichten. Konkrete Sicherheitslücken bei der Datenfernübertragung wurden nicht vorgebracht und seien weder dem Finanzamt noch dem Gericht bekannt.

Abgabepflicht auch bei nebenberuflicher Tätigkeit

Nun hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Steuerzahler mit Gewinneinkünften verpflichtet sind, ihre Einkommensteuererklärung auch dann in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen, wenn sie **nur geringfügige Gewinne aus nebenberuflicher Tätigkeit** erzielen.

Die elektronische Form sei zwingend, wenn der Gewinn mehr als 410 Euro beträgt. Diese Form sei für den Kläger auch nicht unzumutbar (Aktenzeichen [1 K 2204/13](#)).

Risiko muss hingenommen werden

Das nach **Ausschöpfung aller technischen Sicherungsmöglichkeiten** verbleibende Restrisiko eines Hacker-Angriffs auf die gespeicherten oder übermittelten Daten müsse er im Hinblick auf das staatliche Interesse an einer Vereinfachung und einer Kostenersparnis hinnehmen.

Eine absolute Geheimhaltung von Daten könne ohnehin nicht garantiert werden, da auch Daten in Papierform gestohlen werden könnten, z.B. bei einem **Einbruch in die Wohnung**. Auch bei der Umsatzsteuer seien elektronische Steuererklärungen vorgeschrieben und insoweit habe der BFH bereits entschieden, dass dies trotz „NSA-Affäre“ verfassungsmäßig sei.



i HINWEIS

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht nicht, wenn die Gewinneinkünfte weniger als 410 Euro betragen und im Übrigen nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.

Kleinstunternehmer mit Betriebseinnahmen unter 17.500 Euro können ihrer Steuererklärung anstelle der „Anlage EUR“ eine formlose Gewinnermittlung beilegen können. In diesem Fall sind sie auch nicht verpflichtet, die Einnahmen-Überschussrechnung auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übermitteln ([Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#)).

++ NEWSTICKER ++

Kurzarbeitergeld: Gesetzliche Bezugsdauer auf 12 Monate verlängert

Die Bezugsdauer für **Kurzarbeitergeld** ist gesetzlich geregelt und beträgt bisher längstens 6 Monate. Doch die Dauer wurde regelmäßig durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verlängert, zuletzt auf 12 Monate.

Nun wird die Bezugsdauer für **Kurzarbeitergeld ab dem 01.01.2016 per Gesetz auf 12 Monate** verlängert. Damit besteht jetzt mehr Planungssicherheit.

Die Bezugsdauer kann weiterhin vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Rechtsverordnung über die gesetzliche Bezugsfrist hinaus bis zu 24 Monate verlängert werden, sofern in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vorliegen oder außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.



→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Aber es gibt eine gesetzliche Härtefallregelung

Zur Vermeidung „unbilliger Härten“ kann das Finanzamt gestatten, die Steuererklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. In Ergänzung zu den einzelgesetzlichen Regelungen enthält die Abgabenordnung eine allgemeine Härtefallregelung (§ 150 Abs. 8 AO):

Das Finanzamt kann auf die elektronische Datenübermittlung verzichten, wenn sie für den Steuerpflichtigen **wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar** ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Steuerpflichtige wie besagt nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem **nicht unerheblichen finanziellen Aufwand** möglich wäre, oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen **individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt** in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

++ NEWSTICKER ++

Lehramtsreferendare: Zur Ausbildungsschule Pendlerpauschale

Die Ausbildungsschule einer Lehramtsreferendarin ist deren regelmäßige Arbeitsstätte. Dies entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen [7 K 2639/14](#)). Folge: Die angehende Lehrerin kann die Fahrten zur dieser Schule lediglich mit der Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer abziehen.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Verlust aus fehlgeschlagener Beteiligung

Als vergebliche Werbungskosten absetzbar

Oftmals beteiligt sich ein Arbeitnehmer mit einer Kapitaleinlage an einer Firma (AG oder GmbH). Nicht ohne Grund: meist wird ihm dort eine hochdotierte Anstellung (Vorstandsposten) versprochen.

Keine Beteiligung, keine Verlustanerkennung?

Doch dann die böse Überraschung: Das Geld wird abredewidrig verwendet. Und noch schlimmer. Es kommt weder zu einer Beteiligung noch zu einer Anstellung. Wenn dann die Firma pleite geht kann sie das Geld nicht mehr zurückzahlen – und der Arbeitnehmer bleibt auf dem Verlust sitzen.

Dann muss er doch wenigstens den **Verlust als (vergebliche) Werbungskosten** in seiner Steuererklärung geltend machen können, oder? Doch genau diese Kosten werden von vielen Finanzämtern gnadenlos aus der Erklärung gestrichen. Grund: Sie ordnen den Verlust der privaten Vermögensebene zu.

Abzug nun doch möglich

Doch nun hat das Finanzgericht Köln ein Herz für den gebeutelten Arbeitnehmer: Wer vergeblich versucht, sich durch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft einen Vorstandsposten zu sichern, kann die entstandenen **Kosten als vergebliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen (Aktenzeichen [14 K 2767/12](#)).

Enger Bezug zu Einkünften

Nach Auffassung der Richter handelt es sich bei den vergeblichen Aufwendungen um vergebliche Werbungskosten. Es bestehe ein **enger Veranlassungszusammenhang** zwischen den Aufwendungen für den fehlgeschlagenen Beteiligungserwerb und den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Dem Arbeitnehmer sei es im Wesentlichen darum gegangen, eine adäquate nichtselbständige Arbeit zu finden und ein regelmäßiges Gehalt zu generieren. Die geplante Kapitalbeteiligung an der AG trete dahinter zurück.



SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).

++ NEWSTICKER ++

Arbeitszimmer von Ehepaaren

Nutzen Ehepaare gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer für ihre jeweilige betriebliche oder berufliche Tätigkeit, können sie die Kosten und den Höchstbetrag von 1.250 Euro jeweils nur zur Hälfte von der Steuer absetzen. Dies entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 11 K 2425/13 E,G).

WISO steuer: Ratgeber spezial 2016

steuer:Ratgeber

Die besten Tipps für den Ruhestand.



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats (inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Übungsleiter
Einspruchsgrund:	Verlust trotz Übungsleiterfreibetrag
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen III R 23/15

Hintergrund zum Sachverhalt

Durch den sogenannten Übungsleiterfreibetrag sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt **2.400 Euro im Jahr steuerfrei**.

Jeder der jedoch unter die Regelung fällt, weil er zum Beispiel in einem Verein tätig ist, weiß, dass neben der **Aufwandsentschädigung** auch sehr häufig Aufwendungen entstehen, die auch den Übungsleiterfreibetrag überschreiten können.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Leasingraten des Autos bei Barlohnnumwandlung

Es besteht kein Anspruch auf den Werbungskostenabzug für Pkw-Leasingraten, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer gegen Gehaltsverzicht (sog. Barlohnnumwandlung) überlassen wird. Dies entschied nun das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen 9 K 9317/13).



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Was ist mit Aufwendungen?

Leider ist die Frage der Aufwandsberücksichtigung **nicht abschließend geklärt**. Im Gesetz ist lediglich festgelegt, dass Aufwendungen jenseits des Übungsleiterfreibetrags abgezogen werden dürfen, wenn die Einnahmen den Freibetrag auch überschreiten.

Ein Beispiel verdeutlicht die gesetzliche Regelung:

Die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit betragen 3.000 Euro und die dazugehörigen Kosten 2.500 Euro. Soweit die Kosten den Übungsleiterfreibetrag übersteigen dürfen sie abgezogen werden. Die Einnahmen sind zu 600 Euro (3.000 Euro minus 2.400 Euro Freibetrag) heranzuziehen und 100 Euro der Aufwendungen (2.500 Euro minus 2.400 Euro Freibetrag) können abgezogen werden.

Im Ergebnis sind daher 500 Euro (600 Euro minus 100 Euro) zu versteuern. Wohl gemerkt: Diese Vorgehensweise gilt aber nur, wenn schon die Einnahmen über dem Freibetrag liegen.

Streiffrage

Was aber ist, wenn die Ausgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit als Übungsleiter höher sind als die Einnahmen, die Einnahmen aber unter dem Freibetrag liegen? Das Thüringer Finanzgericht (Aktenzeichen 3 K 480/14) hat entschieden, dass die Ausgaben in der Höhe zu einem Verlust führen in der sie den Freibetrag übersteigen. Dies soll auch gelten, wenn die Einnahmen selber unterhalb des Freibetrags sind.

Ein Beispiel: Die Einnahmen betragen 1.000 Euro. Demgegenüber stehen jedoch Ausgaben von 4.000 Euro von denen 1.600 Euro (4.000 Euro minus 2.400 Euro Freibetrag) abgezogen werden dürfen. Den so entstehenden Verlust von 600 Euro (1.000 Euro minus 1.600 Euro) lässt das erstinstanzliche Gericht zur steuermindernden Verrechnung mit anderen Einkünften zu. Die Finanzverwaltung sieht dies leider anders, weshalb sie Revision eingelegt hat. Betroffene sollten sich jedoch auf das positive Urteil berufen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

++ NEWSTICKER ++

Übungsleiter: Sogar 14 Wochenstunden gelten noch als nebenberuflich

EhrenamtlichTätige haben einen steuerfreien Übungsleiterfreibetrag von jährlich 2.400 Euro. Vorausgesetzt, die jeweilige Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt.

In den Lohnsteuerrichtlinien ist festgelegt, dass eine Tätigkeit als „nebenberuflich“ gilt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als **ein Drittel der Arbeitszeit** eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Wie viele Stunden dies genau sind, ist bisher ungeklärt. Nun hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass eine Tätigkeit auch dann noch „nebenberuflich“ und damit steuerbegünstigt ist, **wenn die regelmäßige Arbeitszeit höchstens 14 Wochenstunden** beträgt. Denn zur Prüfung der Nebenberuflichkeit sollen bei der Ein-Drittel-Grenze Tarifunterschiede aus Vereinfachungsgründen außer Betracht bleiben.

Hinweis: Falls Sie nachweisen können, dass die tarifliche Arbeitszeit höher ist, können auch mehr als 14 Wochenstunden noch als nebenberuflich angesehen werden.



Wußten Sie schon, dass ...?



...der Fiskus letztes Jahr 8,8 Milliarden Euro KFZ-Steuer eingenommen hat?

Die wichtigsten Steuervordrucke 2015 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2015 zum kostenlosen Download.



→ AKTUELLES | VERMIETUNG

Abbruchkosten des alten Gebäudes

Herstellkosten des Neuen

Beim Abbruch eines Gebäudes stellt sich die Frage, wie die **Abbruch- und Auf-räumkosten** des abgerissenen Gebäudes steuerlich zu behandeln sind. Sind die Ausgaben als Werbungskosten aus Vermietung absetzbar? Oder handelt es sich um Herstellungskosten des neu zu errichtenden Gebäudes?

Herstellungskosten

Nun hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass **Abbruchkosten des alten Gebäudes** zu Herstellungskosten des neuen Gebäudes führen. Diese können über dessen Nutzungsdauer **linear abgeschrieben** werden.

Wenn nämlich ein technisch oder wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude in der Absicht erworben wird, es abzurechen und an dieser Stelle ein neues Gebäude zu errichten, dann ist die Vernichtung des alten Voraussetzung für die Errichtung des neuen Gebäudes.

Wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben

Damit besteht zwischen dem Abbruch des Gebäudes und Herstellung des neuen Gebäudes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang. Dieser rechtfertigt es, die mit dem Abbruch verbundenen Ausgaben als Herstellungskosten des neuen Gebäudes zu behandeln. Der Abbruch sei gleichsam der Beginn der Herstellung.

Auch zum **Restbuchwert des abgebrochenen Gebäudes** äußern sich die Richter: Dieser dürfe nicht als „Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung“ (AfaA) abgesetzt werden (Aktenzeichen 10 K 2708/15 F)



HINWEIS

Die steuerliche Behandlung der Abbruchkosten und des Restbuchwerts ist vielschichtiger als es dem Urteil entnommen werden kann. Entscheidend ist, ob das abgerissene Gebäude mit oder ohne Abbruchabsicht angeschafft worden war.

Es gibt nämlich Entscheidungen, in denen - genau im Gegensatz zum Urteilsfall - die Abbruchkosten in voller Höhe als Werbungskosten und der Restbuchwert des Gebäudes als AfaA bei den Vermietungseinkünften abgesetzt werden können.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:

Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

23.06.2016

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung



April 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Scheidungskosten absetzen

→ TIPP | IMMOBILIEN

Renovierung nach Wohnungskauf

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Verlust als Übungsleiter

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Psychosomatische Erkrankung

→ TIPP | IMMOBILIEN

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Abfindung in Raten

Mai 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Steuererklärung 2015 – Jetzt Fristverlängerung beantragen

→ AKTUELLES | RENTNER

Altersentlastungsbetrag – Auch für Personen unter 64 Jahre?

→ TIPP | FAMILIEN

Wenn die Eltern das Studium zahlen

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Aktuelles zur Photovoltaik-Anlage

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

Juni 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Umzugskosten von der Steuer absetzen

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Elektronische Steuererklärung

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Verlust aus fehlgeschlagener Beteiligung

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | VERMIETUNG

Abbruchkosten des alten Gebäudes: Herstellkosten des Neuen
